



Häufig gestellte Fragen zum progres.nrw Programmbereich Markteinführung

Was ist mit öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln gemeint?

Kann das Förderprogramm progres.nrw – Markteinführung mit anderen Förderungen – beispielsweise des BAFA, der KfW-Bank oder der NRW.BANK – kumuliert werden?

Wie weiß man oder kann man erfahren, ob eine Maßnahme zur Erfüllung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dient?

Ich nutze Online-Banking und habe keine Zweigstelle meiner Bank in der Nähe, um die Überweisungsbelege abstempeln zu lassen. Gibt es eine Alternative?

Es wurden alle notwendigen Nachweise/Belege im Original und als Kopie eingeschickt. Warum werden diese erneut angefordert?

Welche Kosten soll die Gesamtinvestition beinhalten?

Ist man als Privatperson bei der Förderung eines elektrischen Batteriespeichers vorsteuerabzugsberechtigt oder nicht?

Kann nach Erteilung des Zuwendungsbescheides noch der Hersteller gewechselt werden?

Warum werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist?

Wann liegt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor?

Die ausgezahlte Fördersumme ist geringer, als der im Zuwendungsbescheid angegebene Förderbetrag. Woran liegt das?



Was ist mit öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln gemeint?

Öffentliche Mittel sind Mittel zum Beispiel vom Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Europäischen Union oder einer Kommune. Nicht öffentliche Mittel sind Mittel zum Beispiel von Stadtwerken oder Branchenverbänden.

Zusätzliche Mittel können die Zuwendung reduzieren und sind daher sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Verwendungsnachweisführung unbedingt anzugeben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kann das Förderprogramm progres.nrw – Markteinführung mit anderen Förderungen – beispielsweise des BAFA, der KfW-Bank oder der NRW.BANK – kumuliert werden?

Das Kumulierungsverbot gilt nur für andere Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen. Eine Kumulierung mit Bundesmitteln der BAFA oder der KfW-Bank ist in der Regel möglich, sofern das entsprechende Programm dies zulässt.

Eine Kumulierung mit Förderungen der NRW.BANK sind unzulässig, wenn es sich dabei um direkte Zuschüsse handelt. Zinsverbilligte Darlehen erachten wir als nicht förderschädlich.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wie weiß man oder kann man erfahren, ob eine Maßnahme zur Erfüllung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) dient?

Eine Förderung ist nicht möglich für Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder behördlich angeordnet wurden und daher ohnehin umgesetzt werden müssen. Maßnahmen, die beispielsweise zur bloßen Erfüllung der Anforderungen des GEG dienen, sind deshalb nicht förderfähig.

Mit welchen Maßnahmen die Anforderungen des GEG erfüllt werden, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dokumentiert. Fragen Sie daher bitte im Zweifel den Architekten des Bauvorhabens.



Im privaten Bereich gilt die Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung von Gebäuden nur für Neubauten. Bei Bestandssanierungen sind entsprechende Anlagen daher in der Regel förderfähig.

Davon ausgenommen ist die grundlegende Renovierung von bestehenden Nichtwohngebäuden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder von einer Behörde genutzt werden. Der Wärme- und Kälteenergiebedarf dieser Gebäude muss ebenfalls anteilig durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Weitere Hinweise zum Verhältnis der geförderten Maßnahmen zu den Anforderungen an ein Gebäude ergeben sich aus den Bestimmungen nach § 91 Absatz 1 und 2 GEG.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ich nutze Online-Banking und habe keine Zweigstelle meiner Bank in der Nähe, um die Überweisungsbelege abstempeln zu lassen. Gibt es eine Alternative?

Der Nachweis kann auch durch einen Online-Ausdruck der Überweisung erfolgen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Es wurden alle notwendigen Nachweise/Belege im Original und als Kopie eingeschickt. Warum werden diese erneut angefordert?

Nachweise werden nur nachgefordert, sofern sie der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde noch nicht vollständig vorliegen oder sie diese nicht erreicht haben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Welche Kosten soll die Gesamtinvestition beinhalten?

Die Gesamtinvestition beinhaltet alle Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen. Darüber hinaus beinhalten die Kosten auch die die Mehrwertsteuer, sofern



seitens des Antragstellers bzw. der Antragstellerin keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.

Seite 4 von 6

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ist man als Privatperson bei der Förderung eines elektrischen Batteriespeichers vorsteuerabzugsberechtigt oder nicht?

Diese Fragestellung lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern hängt vom Einzelfall ab. Wir empfehlen, die Fragestellung mit Ihrem Steuerberater oder Ihrer Steuerberaterin zu besprechen.

Grundsätzlich sind Privatpersonen nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Wird jedoch ein stationärer elektrischer Batteriespeicher gemäß Nr. 2.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Markteinführung beantragt, ist gleichzeitig eine Photovoltaikanlage zu errichten, deren Betrieb zu Einnahmen führt. Diese Einnahmen können zur Vorsteuerabzugsberechtigung führen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kann nach Erteilung des Zuwendungsbescheides noch der Hersteller gewechselt werden?

Die Einhaltung der Grundvoraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit müssen gewährleistet sein.

Ein Wechsel des Modells oder der Firma gegenüber dem mit dem Antrag vorgelegten Angebot ist unter diesen Voraussetzungen prinzipiell möglich. Da sich ein Wechsel jedoch auf die Förderfähigkeit der Anlage auswirken kann, ist jede geplante Änderung gegenüber dem bewilligten Antrag unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Setzen Sie sich deshalb bitte vorab in jedem Fall mit der Bezirksregierung Arnsberg in Verbindung, um den geplanten Wechsel prüfen zu lassen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



Warum werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist?

Mit der Durchführung eines mit öffentlichen Mitteln nach der Richtlinie progres.nrw – Markteinführung bezuschussten Vorhabens darf grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Dies soll den Zuwendungsempfänger davor bewahren, dass er durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn die beantragte Förderung nicht gewährt wird. Gleichzeitig muss die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der Fördermittel gewährleistet sein und darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat.

Darüber hinaus besteht ein besonderes öffentliches Interesse, nur solche Anlagen zu fördern, die ohne die Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht realisiert würden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Wann liegt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor?

Ein unzulässiger, vorzeitiger Maßnahmenbeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) und der vorzeitig geschlossene Vertrag für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin kein eindeutiges, schriftlich vereinbartes Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung enthält – und damit eine unbedingte rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde.

Unbedingt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin gegenüber seinem Vertragspartner keinen Rechtsanspruch auf eine Stornierung des Auftrags bzw. Auflösung des Vertrages besitzt.

Eine nur im Kulanzwege zu erreichende Vertragsaufhebung oder eine nachträgliche Vereinbarung reicht zur Einhaltung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht aus. Ein Rechtsanspruch auf Stornierung der Bestellung oder des Vertrages muss schriftlich mit dem



Vertragspartner vereinbart werden. Ein eventuelles Rücktrittsrecht muss bereits von vornherein in der Auftragsbestätigung bzw. in dem geschlossenen Vertrag schriftlich festgelegt worden sein. Die rechtliche Ausgestaltung des Rücktrittsrechts ist vom Einzelfall abhängig, beispielsweise ein Vertragsabschluss unter der Bedingung der Gewährung einer Förderung, Vorkasse mit Rückgabemöglichkeit bei Ausbleiben der Förderung, eine unverbindliche Bestellung auf Abruf etc.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die ausgezahlte Fördersumme ist geringer, als der im Zuwendungsbescheid angegebene Förderbetrag. Woran liegt das?

Dies kann unterschiedliche Gründe haben. So kann beispielsweise die Anlagengröße (z. B. Solarkollektorfläche) geringer sein als ursprünglich veranlagt oder es haben sich andere Parameter verändert, die bei der Ermittlung des Festbetrages zugrunde gelegt wurden.

Im Übrigen werden (bei einer Anteilfinanzierung) nicht zuwendungsfähige Ausgaben von den Gesamtkosten in Abzug gebracht, so dass sich die ausgezahlte Zuwendung ebenfalls entsprechend verringern kann.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)